

**Richtlinien des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald
für die Gewährung von Zuwendungen für
überbetriebliche landwirtschaftliche Zusammenschlüsse und Aktionen**

vom 09. November 1995
geändert am 26. April 2001
in der Fassung vom 17.07.2023

Der Kreistag des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald hat in seiner Sitzung am 9. November 1995 die folgenden Richtlinien beschlossen und in seiner Sitzung am 17. Juli 2023 zuletzt geändert:

1. Förderziel

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald fördert die Bemühungen der Landwirtschaft zur Sicherung ihrer Erwerbsgrundlagen und zur Bewahrung der Kulturlandschaft. Mit der Einsetzung dieser Richtlinien will er schwerpunktmäßig überbetriebliche Ansätze der Selbsthilfe und Kooperation unterstützen. Der Förderrahmen richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln im Haushaltsplan. Daneben ist eine Aufstockung um die nach Fristablauf noch nicht abgerufenen Mittel aus dem Programm zur Förderung von Umweltmaßnahmen in der Landwirtschaft möglich. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Zuwendungsempfänger können überbetriebliche landwirtschaftliche Kooperationen unabhängig von ihrer Rechtsform sein, z.B. Vereine, Verbände, Genossenschaften, Projektgruppen o. Ä. Bei Kooperationen ohne Rechtsform ist ein Projektverantwortlicher zu benennen.
- 2.2 Landwirtschaftliche Einzelbetriebe und landwirtschaftsnahe Gewerbe-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetriebe erhalten keine Zuwendung.

3. Fördertatbestände

- 3.1 Eine Förderung kann auf Antrag für überbetriebliche Zusammenschlüsse, Aktionen und Projekte aller landwirtschaftlichen Betriebsrichtungen gewährt werden. Dabei kommt Ansätzen, die neben der Verbesserung der landwirtschaftlichen Erwerbsbedingungen auch der Landschaftspflege, dem Biotopschutz, dem Wasser-, Boden- und Emissionsschutz, der Energieeinsparung, der Erhaltung seltener Nutztierarten oder Kulturen, dem landschaftsverträglichen Tourismus oder der Sicherung ländlicher Lebens- und Siedlungsformen zugute kommen, Vorrang zu.
- 3.2 Gefördert werden können laufende Betriebskosten, Anschaffungen/Investitionen sowie projektbezogene Ausgaben, z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Weiterbildung, Aktionen o. Ä.

4. Form und Höhe

- 4.1 Die Förderung erfolgt in der Regel in Form eines einmaligen Zuschusses. Wiederholungsanträge in Folgejahren sind zulässig.
- 4.2 Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Förderwürdigkeit und der Bedeutung der überbetrieblichen Kooperation. Die Obergrenze für den Einzelantrag beträgt 20.000,00 EUR.
- 4.3 Über die Höhe des Zuschusses bis zur Grenze von 20.000,00 EUR entscheidet der Landrat. Über die ausnahmsweise Gewährung von höheren Zuschüssen entscheidet im Rahmen der Zuständigkeitsordnung der fachlich zuständige Kreistagsausschuss bzw. der Kreistag.

5. Verfahren

- 5.1 Anträge sind bis zum 1. September des Jahres formlos an das Landratsamt mit aussagekräftigen Unterlagen, z.B. Projektbeschreibung, Finanzierungsplan u. Ä. zu richten.
- 5.2 Das Landratsamt behält sich die Einholung einer fachlichen Beurteilung durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde oder andere Experten, die Erteilung von Auflagen sowie die Vorlage eines Verwendungsnachweises vor.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1996 in Kraft.